

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-10 li-bo

8. 9. 2015

Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister (I.) sowie Ortsbürgermeister (II.) und Sozialversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bisherige Entwicklung:

Wie bekannt, hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt bereits im Jahr 2010 beschlossen, drei sozialgerichtliche Musterverfahren zur Klärung der Frage, ob die steuerpflichtige Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister in Sachsen-Anhalt der Sozialversicherungspflicht unterliegt, aus dem Prozesskostenfond des Verbandes mitzufinanzieren.

Das Sozialgericht Dessau-Roßlau hat mit Urteil vom 22. 5. 2014 - S - 15 R 602/10 - in einem dieser Verfahren die Klage der Stadt Zahna-Elster gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Aufhebung eines Beitragsbescheides zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für einen ehrenamtlichen Bürgermeister abgewiesen.

Die Klärung der Frage, ob die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister in Sachsen-Anhalt der Sozialversicherungspflicht unterliegen, hat grundsätzliche Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die früheren ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, sondern weiterhin auch für die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Da die von der Deutschen Rentenversicherung behauptete Sozialversicherungspflicht auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25. 1. 2006 - B 12 KR 12/05 R - zurückgeführt wird, das allerdings auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen abstellt, hat das Präsidium in seiner Sitzung am 15. Juni 2014 beschlossen, dass sich der Verband auch an den entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht beteiligt.

Die Stadt Zahna-Elster hat zwischenzeitlich Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht führt das Verfahren unter dem Aktenzeichen L 1 R 344/14. Die Entscheidung der Berufungsinstanz bleibt abzuwarten. Das Präsidium hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass bei einem Obsiegen der Deutschen Rentenversicherung auch ein Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht aus dem Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt mitfinanziert wird.

2. Aktuelle Entwicklung:

Derzeit wendet sich die Deutsche Rentenversicherung an diejenigen Städte und Gemeinden, die gegen bereits ergangene Beitragsbescheide Widerspruch eingelegt haben und deren Widerspruchsverfahren bis zur Beendigung anhängiger Klageverfahren ruhend gestellt wurden. Die Deutsche Rentenversicherung nimmt Bezug auf zwei Urteile des Sozialgerichtes Dessau-Roßlau vom 25. 10. 2013 - S 1 R 136/10 und vom 18. 11. 2013 - S 24 R 137/10 - und sieht sich durch die klageabweisenden Entscheidungen in der Auffassung bestätigt, dass ehrenamtliche Bürgermeister der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Die Städte und Gemeinden werden in diesem Zusammenhang aufgefordert zu erklären, ob der Widerspruch aufrechterhalten oder zurückgenommen wird.

Wir empfehlen den Verbandsmitgliedern, gesondert für jedes anhängige Widerspruchsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung die weitere Ruhendstellung zu beantragen bis zu einer abschließenden Entscheidung in dem beim Landessozialgericht anhängigen Berufungsverfahren der Stadt Zahna-Elster ./.. Deutsche Rentenversicherung Bund (s. oben).

Wir empfehlen weiterhin, die festgesetzten Sozialversicherungsbeiträge monatlich unter Vorbehalt mit Hinweis auf den eingelegten Widerspruch zu entrichten, um im Fall einer gerichtlich abschließend festgestellten Sozialversicherungspflicht nicht noch zusätzlich Verzugszinsen zahlen zu müssen.

Sofern die Deutsche Rentenversicherung die weitere Ruhendstellung der einzelnen Widerspruchsverfahren ablehnt, ist im Zusammenwirken mit den betroffenen (ehemaligen) ehrenamtlichen Bürgermeistern zu entscheiden, ob die Verfahren fortgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist mit einer Zurückweisung der Widersprüche zu rechnen. Es müsste dann entschieden werden, ob zur Abwendung der Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen im Einzelfall fristwährend Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben wird.

II.

In der Beratungspraxis der Landesgeschäftsstelle wird in letzter Zeit vermehrt die Frage nach der Sozialversicherungspflicht der steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister gestellt. Anders als im Fall der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister ist für die ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeister grundsätzlich von einer Sozialversicherungs-

pflicht auszugehen. Dies gilt jedenfalls für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes am 1. Juli 2014.

Während die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister im Rahmen ihrer Amtsführung ausschließlich Repräsentations-, Leitungs- und Entscheidungsaufgaben wahrnehmen, die nicht als dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsfunktionen anzusehen sind, stellt sich das Aufgabenprofil bei den ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeistern mit Blick auf die bis 30. 6. 2014 anzuwendenden Regelungen des § 88 Abs. 3 Satz 1 GO LSA anders dar.

Danach vertrat der Ortsbürgermeister den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. In diesem Zusammenhang konnte der Bürgermeister dem Ortsbürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er den Bürgermeister vertrat.

Damit sind wesentliche Kriterien für die Sozialversicherungspflicht aus dem o. g. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25. 1. 2006 erfüllt. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Ortsbürgermeister den Bürgermeister tatsächlich beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates vertreten hat. Es reicht vielmehr aus, dass aufgrund dieser Regelung für den Ortsbürgermeister die Möglichkeit bestanden hätte, entsprechende Aufgaben wahrzunehmen, die zweifelsohne als Verwaltungsfunktionen zu qualifizieren wären.

Die Rechtslage ist ab 1. 7. 2014 jedoch anders zu beurteilen. Mit Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes sind die bisherigen Regelungen des § 88 Abs. 3 Satz 1 GO LSA außer Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, diese Bestimmungen in § 85 Kommunalverfassungsgesetz aufzunehmen. Insoweit wurden die Regelungen für Ortsbürgermeister hinsichtlich ihres Aufgabenspektrums grundlegend geändert, so dass die bisher von der Deutschen Rentenversicherung vorgebrachten Argumente für die Sozialversicherungspflicht von Ortsbürgermeistern ab 1. 7. 2014 nicht mehr greifen und ein Rechtsgrund für eine Sozialversicherungspflichtigkeit der Tätigkeit eines Ortsbürgermeisters nicht mehr besteht.

In dieser Angelegenheit hat sich jetzt auch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 18. 8. 2015 an den Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, Herrn Dr. Wolfgang Kohl, gewandt und die geänderte Rechtslage dargestellt. Im Ergebnis bittet Staatssekretär Prof. Dr. Gundlach die Deutsche Rentenversicherung, die bisher vertretene Rechtsauffassung zur Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Bürgermeistern und insbesondere von Ortsbürgermeistern in Sachsen-Anhalt einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Wir bitten zunächst um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage